



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
s.C.41.Am.731.0.(1) - BY/en
s.C.41.731.0.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

3003 Bern, den 13. März 1967

E.V.D. HANDELSABTEILUNG			
No. <i>1111 St. o. 1111</i>			
GATT			
EE			
R 14. MR. 1967			
<i>Bü</i>	<i>K</i>	<i>W</i>	
Kopie an			

Polizeiabteilung des
Eidgenössischen Justiz- und
Polizeidepartementes
3003 B e r n

Schweizerische Bundesanwaltschaft
3003 B e r n

Eidgenössische Finanzverwaltung
3003 B e r n

Eidgenössische Steuerverwaltung
3003 B e r n

Handelsabteilung des Eidgenössischen
Volkswirtschaftsdepartements
3003 B e r n

Eidgenössische Bankenkommission
3001 B e r n

Schweizerische Nationalbank
8022 Z ü r i c h

Schweizerische Bankiervereinigung
4002 B a s e l

Ueberwachung amerikanischer
Banken in der Schweiz.

Sehr geehrte Herren,

Wir beziehen uns auf unsere umfangreiche Korrespondenz zum Thema der Ueberwachung amerikanischer Banken in der Schweiz durch amerikanische Behörden. Wie Sie wissen, haben unsere gemeinsamen Bemühungen in dieser Angelegenheit eine günstige Wendung erfahren. Wir möchten hier auch auf das Ihnen bekannte Schreiben der Eidgenössischen Bankenkommission vom 6. März 1967 bezüglich einer durch die "First National City Bank" beizubringenden Erklärung des Comptroller hinweisen und diesem Ausschuss danken.

Das Problem der Kontrollen, die amerikanische Aufsichtsbehörden über die im Auslande operierenden amerikanischen Banken auszuüben beabsichtigen, taucht nun in ähnlicher Form wieder auf.

./.

Es handelt sich hier um folgendes: Anfangs Februar 1967 teilte uns die Schweizerische Botschaft in Washington mit, das "Federal Reserve System" (Zentralbank der USA) habe im Amtsblatt der Vereinigten Staaten einen Entwurf zu neuen Bestimmungen betreffend Aufsicht über amerikanische Banken im Ausland veröffentlicht. Interessenten wurden eingeladen, ihre Ansichten zu äussern. Der für uns wichtige Abschnitt der vorgeschlagenen Regel lautet:

"Sec.213.4(d) (2). When requested by the Board, a national bank shall cause any foreign bank controlled by it (i) to make reports to the Board at such time and in such form as the Board may prescribe; and (ii) to submit to examination by examiners selected or auditors approved by the Board. The cost of such examinations shall be fixed by the Board and paid by the national bank."

Im Einvernehmen mit unserem Departement hat die Botschaft umgehend dem Staatsdepartement in einer Note in Erinnerung gerufen, dass ausländische Banken in der Schweiz der schweizerischen Gesetzgebung unterliegen, und dass die neuen Bestimmungen mit schweizerischen Vorschriften im Widerspruch ständen. Der erste Mitarbeiter der Botschaft, der die Note überreichte, unterstrich zudem die Einwände mündlich und warf zugleich die Frage auf, ob nicht auch andere amerikanische Behörden auf unsere Stellungnahme hinzuweisen wären.

Zu Ihrer Orientierung übermitteln wir Ihnen als Beilage den Text der dem Staatsdepartement übergebenen Note. Ueber die bei dieser Gelegenheit geführte Unterredung schreibt die Botschaft:

"Unser Gesprächspartner hatte damals versprochen, sofort mit dem Federal Reserve System Fühlung zu nehmen. Nach einer mündlichen Auskunft ist dies auch geschehen. Direktor Stabler teilte der Botschaft mit, dass das Federal Reserve System die schweizerischen Vorschriften auf diesem Gebiet kenne; diese Behörde beabsichtige nicht, die Filialen amerikanischer Banken in der Schweiz Inspektionen zu unterwerfen oder von ihnen Auskünfte zu verlangen, die im Widerspruch mit der schweizerischen Gesetzgebung ständen. Ob allerdings der Ihnen bekanntgegebene Entwurf für eine neue Vorschrift abgeändert wird, steht noch offen. Vom Staatsdepartement wird hervorgehoben, dass es immer schwierig sei, allgemeine Gesetze auf die besonderen Verhältnisse in einem Land abzustimmen. Dagegen sei es möglich, in der praktischen Anwendung von Gesetzen eine Lösung zu finden, die den schweizerischen Verhältnissen Rechnung trägt. Das Staatsdepartement wird der Botschaft zu gegebener Zeit noch schriftlich antworten."

- 3 -

Ihrer Anregung gemäss hat mein Mitarbeiter auch die Frage aufgeworfen, ob es nicht angezeigt wäre, andere Behörden wie z.B. die Security and Exchange Commission oder den Internal Revenue Service auf unsere Stellungnahme aufmerksam zu machen. Herr Stabler hat von einem solchen Vorgehen abgeraten. Einerseits glaubt er, dass diesen beiden Stellen die schweizerischen Verhältnisse zur Genüge bekannt seien und dass anderseits eine solche Demarche ohne Notwendigkeit ein Problem aufführen würde, das sich hier grösster Wahrscheinlichkeit gar nicht stellen würde. Ich bezweifle nicht, dass der Rat unseres Gewährsmannes aufrichtig gemeint ist und neige ebenfalls der Auffassung zu, dass es besser sei, vorläufig keine derartigen Schritte zu unternehmen."

Wir wollten nicht verfehlen, Sie umgehend über die neueste Entwicklung des uns beschäftigenden Problems zu orientieren. Die durch das Staatsdepartement in Aussicht gestellte schriftliche Antwort werden wir Ihnen nach Eintreffen zur Kenntnis bringen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten
i. A.

K. K. Meuter

1 Beilage.